

# Versicherungsbedingungen Seite 1

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ab 01.04.2006 FÜR DIE ZAHLUNGS-AUSFALLVERSICHERUNG (ZAV) HYPOPROTECT®

Sehr geehrter Kunde,

HYPOPROTECT® dient zur Absicherung von Immobilieninvestitionen. In Kooperation zwischen CARDIF, der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G. und der VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH ist CARDIF Risikoträger für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. Der Abschluß von HYPOPROTECT® ist nur bei Neufinanzierung einer Immobilie oder bei Prolongation bestehender Hypothekendarlehen möglich. Der Abschluß der Zahlungsausfallversicherung (ZAV) und die Beitragszahlung müssen spätestens 12 Monate nach (Voll-)Valutierung des Darlehens erfolgen.

Die nachstehenden Erläuterungen geben Ihnen eine Übersicht bezüglich der für das Vertragsverhältnis bestehenden Vereinbarungen.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Versicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt € 1.500,00 monatlich.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, seine bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist ein Versicherungsnehmer, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Er darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender noch Kurzarbeiter sein.
- Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z.B. Gewerbe oder freier Beruf) seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet. Der Lebensunterhalt gilt nur dann als aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, wenn der Versicherungsnehmer während der Betrachtungszeit aus dem selben Unternehmen oder Betrieb bei mindestens 2 Einkommenssteuerbescheiden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern in Höhe von mindestens 40% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erzielt hat. Die Betrachtungszeit umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Versicherungsschutzes bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muß Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muß der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Die Regelungen über Arbeitslosigkeit gemäß SGB sind nicht, auch nicht analog, anwendbar.
- Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor Steuern aus der aufgegebenen selbständigen Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Aufgabe negativ oder in der Summe geringer als 20% der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) war.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erstmals erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen andauert hat.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsnehmer bekannten ernstlichen Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen stehen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.  
\*) Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.  
Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht versichert.
- Wiederholter Versicherungsfall:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, Selbständige müssen ihre Tätigkeit im Sinne dieser AVB mindestens 24 Monate ausgeübt haben.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die im Antrag genannte Person für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne daß es einer Bestätigung durch CARDIF bedarf.

### § 2 Dauer des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Prämieingang bei der VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH und endet nach Ablauf der gewählten Laufzeit. Anschließend hat der Versicherungsnehmer das Recht, erneut eine ZAV nach den dann geltenden Bedingungen und Tarifen abzuschließen.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem mit Vollendung des 55. Lebensjahres und bei Tod des Versicherungsnehmers.

### § 3 Beitrag

- Der einmalige Beitrag wird, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer gemäß § 38 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Vertrages gerichtlich geltend macht.
- Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### § 4 Versicherungsleistung

Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers zahlt CARDIF jeweils monatlich unter Berücksichtigung der Karenzzeit die in der Beitrittserklärung angegebene Versicherungssumme. Bei Arbeitslosigkeit ist die Leistung je Versicherungsfall auf 24 Monate begrenzt.

### § 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:
  - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - b) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherungsnehmer;
  - c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, daß diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
  - d) durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmißbrauch), durch Alkoholisierung oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewußtseinsstörung;
  - e) durch Unfälle des Versicherungsnehmers bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
  - f) durch Unfälle, die dem Versicherungsnehmer dadurch zustoßen, daß er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
  - g) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
- Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.
- Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
  - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
  - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
  - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
  - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
  - e) der Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte oder ihm die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führten.

### § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
- Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Bei Arbeitnehmern: Bescheinigungen des Arbeitsamtes und des letzten Arbeitgebers sowie Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben.  
Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn-/Verlust-Rechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.
- Der Versicherungsnehmer muß seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; der Versicherungsfall muß in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.

# Versicherungsbedingungen Seite 2

5. CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherungsnehmers durch einen von CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
6. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
7. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
8. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte.

## § 7 Beitragsanpassung

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt entweder eine Prämiennachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämienachberechnung. Macht CARDIF von dem Recht der Prämienachberechnung Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Fortsetzung der ZAV ohne Prämienachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.
3. Erhöht CARDIF aufgrund des Absatzes 1 den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

## § 8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch die VVH die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## § 9 Ende der Versicherung

Bei Beendigung der Kooperation zwischen der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., der VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH und CARDIF bleibt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.

## § 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF und die VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G. bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder der VHV Vereinigten Hannoversche Versicherung a. G. oder, im Falle einer Mitteilung des Versicherungsnehmers, der VVH zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## § 11 Sonstige Hinweise

1. Bei Beschwerden über die Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer außer an die deutsche Aufsichtsbehörde, auch an das zuständige französische Aufsichtsamt bzw. an den Schlichter des französischen Verbandes der Versicherungsgesellschaften wenden. Deren Anschriften lauten:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.  
Commission de contrôle des assurances, 54, rue de Châteaudun, 75009 Paris Cedex 09.  
Pierre Baudez, Médiateur de la Fédération Française des Sociétés d' Assurance, 26, bd Haussmann 75009 Paris.
2. Versicherer ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Lothar H. Huber.
3. Die VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH, Constantinstraße 90, 30177 Hannover ist in Vertretung für die VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Constantinstraße 40, 30177 Hannover die verwaltende Stelle.

## § 12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen CARDIF Allgemeine Versicherung, Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Geschäftssitz von CARDIF zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Neben dem Gericht am Sitz von CARDIF ist auch das Gericht am Sitz der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G. zuständig.

## Schlusserklärung des Versicherungsnehmers

### 1. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann die Beitrittserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH zu richten. Der Versicherungsnehmer wird dann von der VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH von der Zahlungsausfallversicherung abgemeldet.

### 2. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers werden an die CARDIF Versicherungen, Fiolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

### 3. Entbindung der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer ermächtigt CARDIF zur Prüfung und Verwertung der von ihm im Rahmen seines Leistungsantrages aufgrund Arbeitsunfähigkeit über seine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben, alle Ärzte, Krankenhäuser/ Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war, sowie andere Versicherer und Behörden - mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern - über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, zu befragen. Insoweit entbindet er alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über seinen Tod hinaus. Darüber hinaus ermächtigt er CARDIF, zur Prüfung und Verwertung der von ihm über seine Einkommensverhältnisse und Arbeitsfähigkeitszeiten gemachten Angaben seinen Arbeitgeber zu befragen.

## Hinweise zum Fernabsatzgesetz für Finanzdienstleistungen

Sofern Sie diese Versicherung per Post, Telefon, Fax, über das Internet oder andere elektronische Medien abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die folgenden Regelungen gemäß dem Gesetz zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen:

### Versicherer:

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist die CARDIF Lebensversicherung, Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF Assurance Vie (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die CARDIF Allgemeine Versicherung, Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF Assurances Risques Divers (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Lothar H. Huber.

### Wesentliche Merkmale der Versicherung/Zustandekommen des Versicherungsvertrages:

Die Inhalte zur Versicherung und die Regelungen über das Zustandekommen des Versicherungsschutzes (Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes) finden sich in den diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Preis/Zahlungsweise

Einzelheiten zum Preis und zur Zahlungsweise für Ihren Versicherungsschutz entnehmen Sie den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ihrer Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz sowie ggf. dem diesem Schreiben beigefügten Bestätigungsschreiben über das Bestehen Ihres Versicherungsschutzes.

### Widerrufsrecht

Ihren Beitritt zum Versicherungsschutz können Sie innerhalb von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Versicherungsnehmer, über den Sie dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind, zu erklären.

### Aufsicht

Sollte CARDIF Ihnen wider Erwarten einen Anlaß zur Beschwerde geben, können Sie sich an folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str, 108, 53117 Bonn.